

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 5 – 25. Januar 2024

Inhalt

Kreis Lippe

- 21 Immissionsschutz
- 22 Einladung zur Kreistagssitzung
- 23 Immissionsschutz

Stadt Bad Salzuflen

- 24 Jahresabschluss der Staatsbad Salzuflen GmbH für das Geschäftsjahr 2022
- 25 Bekanntmachung der Feststellung des Jahres-abschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen (EGW) der Stadt Bad Salzuflen zum 31.12.2022

Stadt Detmold

- 26 Öffentliche Zustellung: Stefan Georg Michael Stenger
- 27 Öffentliche Zustellung: Abd-Alameer Salman
- 28 Planfeststellungsverfahren HRB Wiembecke und Ortsumgehung Hornoldendorf - Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 29 Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens in den Gemarkungen Hornoldendorf (Stadt Detmold) Fromhausen (Stadt Horn-Bad Meinberg) sowie Neubau der Ortsumgehung Hornoldendorf K90, 1n über den Hochwasserschutzdamm des Hochwasserrückhaltebeckens;

Stadt Lage

- 30 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
- 31 Eingliederung der Zweckverbände GKD Paderborn und OWL-IT in den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe gem. § 22a GkG NRW
- 32 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Hagen-Waddenhausen am Mittwoch, 28. Februar

Alte Hansestadt Lemgo

- 33 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für das Haushaltsjahr 2024
- 34 39. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplanverfahren Nr. 26 01.68 "Südliche Liebigstraße"
- 35 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 27 01.22 „Hansehof“

Stadt Lügde

- 36 "Ankündigung von Vermessungs- und Kartierungsarbeiten"
- 37 Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Niese

Gemeinde Schlagen

- 38 Lärmaktionsplanung – Beteiligung der Öffentlichkeit
- 39 Eingliederung der Zweckverbände GKD Paderborn und OWL-IT in den Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe gem. § 22a GkG NRW
- 40 Änderung der Straßenbeitragssatzung

Abwasserwerke Blomberg

- 41 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Abwasserwerke Blomberg als Eigenbetrieb der Stadt Blomberg zum 31.12.2022

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

- 42 Aufgebot einer Sparerkunde

Alte Hansestadt Lemgo

33 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Lemgo mit Beschluss vom 11. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf
131.506.563 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
138.876.018 EUR

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
131.467.117 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
141.884.847 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf
7.474.344 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf
22.100.981 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf
74.007.536 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf
57.729.000 EUR

festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
8.000.000 EUR

festgesetzt.

*Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da diese mit Hebesatzung vom 12.12.2023 festgelegt wurden.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für die Konzernfinanzierung erforderlich ist, wird auf
11.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
810.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
7.369.455,00 EUR

und die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
0 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
40.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6*

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer 2024

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v. H
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 525 v.H.

2. **Gewerbsteuer** 2024 auf 450 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

1. Die im **Stellenplan** mit "k. w." (künftig wegfallend) oder "k. u." (künftig umzuwandeln) vermerkten Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte fallen beim Freiwerden weg bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

2. Wird einem/einer Beamten/Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er/sie mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er/sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes

tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbar war.

3. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres - insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen - Beamten-stellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 9

Bestimmungen über Deckungsfähigkeit und Deckungsvermerke zum Haushaltsplan

Deckungsfähigkeit nach § 21 KomHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. In allen Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 Abs. 1 KomHVO). Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Es werden folgende Budgets gebildet:

1. Sonderbudgets für

- a) die **Personal-** und **Versorgungsaufwendungen** / -auszahlungen (ohne Honorare 5019/7019),
- b) die Aufwendungen / Auszahlungen für die **Mieten** und **Nebenkosten** an die Gebäudewirtschaft Lemgo (**GWL**) einschließlich der Nebenkosten-nachzahlungen und

2. Budgets für

- a) jeden einzelnen **Geschäftsbereich** laut Organigramm,
- b) die **Stäbe** und
- c) den **Personalrat**, **Gleichstellung** und **örtliche Rechnungsprüfung**.

Unechte Deckungsfähigkeit mit Zweckbindung:

Zweckgebundene Mehrerträge / Mehreinzahlungen können für entsprechende zweckgebundene Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen verwendet werden. Dies gilt auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 KomHVO). Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gelten nicht als über-planmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen.

Stehen Aufwendungen / Auszahlungen zweckgebundene Erträge / Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes, gegenüber, dürfen die Aufwendungen / Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn die Erträge / der Eingang der Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Unechte Deckungsfähigkeit ohne Zweckbindung:

Unerhebliche Mehrerträge / Mehreinzahlungen können für entsprechende Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen

nach Genehmigung des Kämmers verwendet werden (§ 2 Ziffer 11 Zuständigkeitsordnung).

Stehen diesen Aufwendungen / Auszahlungen entsprechende Erträge / Einzahlungen gegenüber, dürfen die Aufwendungen / Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn die Erträge / Eingang der Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Ausnahmen von der Deckungsfähigkeit:

- a) Aufwands- und Auszahlungskonten, die als begünstigtes Konto zu einem zweckgebundenen Ertrag und einer zweckgebundenen Einzahlung gehören und
- b) Verfügungsmittel nach § 14 KomHVO.

Verpflichtungsermächtigungen :

Diese können mit Genehmigung des Stadtkämmerers gem. § 12 Abs. 2 KomHVO auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Nach öffentlicher Bekanntgabe im Kreisblatt Lippe vom 10.11.2023 hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme ausgelegt. In der Bekanntgabe ist darauf hingewiesen worden, dass gegen den Entwurf Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben können.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 14.12.2023 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 09.01.2024 das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 S. 4 GO NRW abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26.01.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in der Kämmerei, Papenstraße 9, Zimmer 117, öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.lemgo.de verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf von 6 Monaten seit

dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für das Haushaltsjahr 2024 wird auf der Internetseite der Stadt Lemgo www.lemgo.de zugänglich gemacht.

Lemgo, den 10.01.2024

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Markus Baier

Kr.Bl.Lippe 25.01.2024